# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 27.


(Nr. 10723.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Kalisalzbergwerkes der Gewerkschaft Hercynia durch den Staat. Vom 19. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die der Gewerkschaft Hercynia zu Wernigerode gehörigen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche zur Gewinnung und Verwertung von Stein- und Kalisalzen und von Sole in Beziehung stehen, für den Fiskus zu erwerben und zu diesem Zwecke einen Betrag bis zu 30 950 000 Mark zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatz-



Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1906.

anweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Zur Tilgung des Kaufpreises ist, unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$ prozentigen Tilgung eines Schuldkapitals von 30 950 000 Mark erforderlich sind (§ 1 des Gesetzes vom 8. März 1897 — Gesetz-Samml. S. 43 —), ein Betrag bereitzustellen, der sich ergibt, wenn ein zu $3^1/_2$ Prozent verzinsliches Schuldkapital von 30 950 000 Mark jährlich mit 412 000 Mark getilgt wird und die durch die Tilgung ersparten Zinsen mit zur Tilgung verwendet werden.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cuxhaven, an Bord M. Y. „Meteor", den 19. Juni 1906.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.